

STELLUNGNAHME

Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Referentenentwurf mit Stand 05.08. 2019) zur Umsetzung der neuen Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) der EU

I Allgemeine Anmerkungen

Es wird begrüßt, dass die europäischen Vorgaben der EU-AbfRRL in Teilen richtig in nationales Recht übernommen werden. In zahlreichen Fällen wird dies jedoch nicht oder nicht vollständig getan bzw. es wird über die europäischen Vorgaben hinausgegangen. Auch werden in einigen Fällen die Freiheitsgrade, die das europäische Abfallrecht bewusst einräumt, nicht genutzt. Nur diese Punkte werden nachfolgend näher erläutert. Nationale Verschärfungen der europäischen Vorgaben sind abzulehnen, da sie die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft weiter beeinträchtigen.

In der Stellungnahme wird nicht auf Punkte eingegangen, die aus unserer Sicht ausdrücklich zu begrüßen sind, wie z. B. die Pflichten der öffentlichen Hand nach § 45, bei Bauvorhaben Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die durch das Recycling von Abfällen hergestellt worden sind.

II Spezifische Anmerkungen

- **Entfernungspflicht für gefährliche Stoffe, Gemische oder Bestandteile aus gefährlichen Abfällen (§ 9a, Abs. 4)**

Nach Absatz 4 sind gefährliche Stoffe, Gemische oder Bestandteile aus gefährlichen Abfällen zu entfernen und nach den Anforderungen dieses Gesetzes zu verwerten oder zu beseitigen, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Absatz 2 bis 4 und § 8 Absatz 1 erforderlich ist.

Die neue Entfernungspflicht basiert auf Art. 10 Abs. 5 AbfRRL. Dort heißt es aber ausdrücklich, dass Stoffe, Gemische oder Bestandteile „vor oder während der Verwertung“ zu entfernen sind. Der deutsche Umsetzungsvorschlag verzichtet auf die Klarstellung „vor oder während“. Der Wortlaut „Gefährliche Stoffe ...sind zu entfernen.... und zu verwerten...) kann so verstanden werden, dass gefährliche Stoffe immer vor der Verwertung zu entfernen sind. In metallurgischen Prozessen kann die Entfernung oder Unschädlichmachung aber durchaus auch während des Recyclingprozesses erfolgen.

- ➔ Zur Klarstellung und korrekten Übernahme der europäischen Vorgaben sollten die Worte „vor oder während“ ergänzt werden.

Nach der Gesetzesbegründung gilt die Entfernungspflicht „in der Sache“ sogar für nicht gefährliche Abfälle, da auch deren Verwertung nach § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos erfolgen muss. Dies ist aus Art. 10 Abs. 5 der AbfRRL nicht herauszulesen, der sich ausdrücklich auf „gefährliche“ Abfälle bezieht. In aller Regel hätte eine derartige Entfernungspflicht gefährlicher Stoffe aus

nicht gefährlichen Abfällen auch keinen Sinn, da nach den Einstufungsvorschriften für Abfälle als nicht gefährlich eingestufte Abfälle in aller Regel keine gefährlichen Bestandteile enthalten.

➔ Der betreffende Absatz sollte aus der Gesetzesbegründung daher gestrichen werden, da er über das EU-Recht hinausgeht.

- **Pflichten der öffentlichen Entsorgungsträger (§ 20)**

Abs. 1 regelt die Verwertungs- und Beseitigungspflicht der Kommunen für „angefallene und überlassene“ Abfälle aus privaten Haushalten sowie für Abfälle zur Beseitigung. In Abs. 2 wird allerdings nur noch von „anfallenden“ Abfällen aus privaten Haushalten gesprochen. Dies könnte so verstanden werden, dass die Entsorgungshoheit der Kommunen auf den gesamten Bereich der in privaten Haushalten anfallenden Abfälle ausgedehnt wird. Dies stünde im Widerspruch zum ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers. Ausnahmen von der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 2 Nummern 3 und 4 für

- gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen
- gefährliche Abfälle, wie z. B. Bleibatterien, die durch Rechtsverordnung wie z. B. das BattG geregelt sind

sollen durch die Novelle nämlich ausdrücklich unverändert bleiben. So macht auch die Begründung klar, dass „die Möglichkeit einer Erfassung bestimmter Abfälle durch Systeme der Produktverantwortung und durch ordnungsgemäß betriebene gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen durch die neuen Bestimmungen nicht ausgeschlossen wird“ (Seite 53). Daher ist nicht ersichtlich, warum Abs. 2 – anders als Abs. 1 – auf die Klarstellung verzichtet, dass die Getrennthaltungspflicht der ÖRE nur für zur Verwertung „überlassener“ Abfälle gilt.

➔ In Abs. 2 muss wie in Abs. 1 klargestellt werden, dass sich die Verpflichtung der ÖRE nur auf „angefallene und überlassene“ Abfälle bezieht.

- **Produktverantwortung (§ 23)**

§ 23 definiert den „theoretischen“ Geltungsbereich der Produktverantwortung. Konkrete Anforderungen an bestimmte Produkte müssen zwar erst durch Rechtsverordnungen nach den §§ 24-26 festgelegt werden, diese beziehen sich allerdings auf die in § 23 festgelegten Grundsätze. Aufgrund seines übergeordneten Charakters für die darauf aufbauenden Produktverordnungen ist bei § 23 daher ganz besonders darauf zu achten, dass die Vorgaben des EU-Rechtes korrekt übernommen werden.

Maßgebliche EU-Vorgabe für § 23 ist der geänderte Art. 8 Abs. 2 Unterabsatz 2 der AbfRRL. Dieser hält grundsätzlich am bewährten Prinzip der „Kann-Bestimmung“ fest und gibt den Mitgliedstaaten das Recht, Maßnahmen „mit oder ohne Gesetzescharakter“ zu erlassen, d.h. lässt es ihnen grundsätzlich Freiraum, ob die Anforderungen verbindlich oder freiwillig zu erfüllen sind.

Die wesentliche neue Vorschrift des Art. 8 Abs. 2 Unterabsatz 2 AbfRRL lautet (neue Aspekte im Vergleich zur alten Fassung aus 2008 unterstrichen):

„Um die ordnungsgemäße Umsetzung der Abfallhierarchie zu erleichtern, können diese Maßnahmen unter anderem die Entwicklung, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Produkten und Bestandteilen von Produkten fördern, die mehrfach verwendbar sind, recycelte Materialien enthalten, technisch langlebig sowie leicht reparierbar und, nachdem sie zu Abfall geworden sind, zur

Vorbereitung zur Wiederverwendung und zum Recycling geeignet sind. Bei diesen Maßnahmen sind die Auswirkungen von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus, die Abfallhierarchie sowie gegebenenfalls das Potenzial für mehrfaches Recycling zu berücksichtigen.“

Die Anforderungen „mehrfache Verwendbarkeit“ und „technische Langlebigkeit“ waren bereits in Art. 8 Abs. 2 Unterabsatz 2 (alte Fassung aus 2008) enthalten. Im Bereich der Produktverantwortung der §§ 23 ff KrWG müssen daher lediglich die Aspekte „recycelte Materialien“, „leichte Reparierbarkeit“ sowie „Lebenszyklus, Potenzial für mehrfaches Recycling“ nachgesteuert werden. Das BMU lässt den letzten Aspekt ohne jegliche Begründung weg. Dagegen werden in die § 23 ff zahlreiche Anforderungen aufgenommen, die in der AbfRRL nicht dem originären Bereich der „Produktverantwortung“, sondern dem Bereich „Abfallvermeidung“ (Art. 9) zugeordnet sind. Der Begründung (Seite 57) ist diese Vermischung der Aspekte durchaus bewusst, wenn sie von einer „gegenständlichen“ Erweiterung der Produktverantwortung spricht bzw. davon, dass „die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen der erweiterten Herstellerverantwortung des Art. 8 nicht unmittelbar zugeordnet“ sind. Damit wird der Regelungsbereich Produktverantwortung des KrWG unnötig aufgebläht und es ergeben sich vielfältige Überschneidungen und Doppelregelungen zum Bereich „Abfallvermeidung“ des § 33, in dem diese neuen Anforderungen ebenfalls geregelt werden. Beide Bereiche sollten zur Rechtsklarheit und 1:1 Umsetzung von EU-Recht genauer voneinander abgegrenzt werden

➔ Der Regelungsbereich der Produktverantwortung (§§ 23 ff KrWG) darf nur um die Aspekte erweitert werden, die der EU-Gesetzgeber neu in Art. 8 Abs. 2 Unterabsatz 2 aufgenommen hat. Alle anderen Aspekte gehören zum Bereich der Abfallvermeidung (Art. 9 AbfRRL) und sind folgerichtig im § 33 KrWG „Abfallvermeidung“ zu regeln.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Forderung haben wir geprüft, inwieweit einige der in § 23 Absatz 2 aufgeführten Punkte insgesamt über eine 1:1 Umsetzung des EU-Rechts hinausgehen:

○ **Absatz 2 Nummer 3 „Sparsamer Einsatz von kritischen Rohstoffen und deren Kennzeichnung“**

Bei der neuen Anforderung zum sparsamen Einsatz von kritischen Rohstoffen sowie deren Kennzeichnung wird mehrfach über EU-Recht hinausgegangen.

Ein „sparsamer Einsatz“ von kritischen Rohstoffen wird in der AbfRRL nirgends erwähnt. Art. 9 Abs. 1 Buchstabe c) spricht von „Produkte, die kritische Rohstoffe enthalten, gezielt ausfindig zu machen, um zu verhindern, dass diese Materialien zu Abfall werden“. Die sparsame Verwendung läuft außerdem – anders als die Begründung ausführt – einem Recycling dieser Rohstoffe zuwider. Die Gesetzesbegründung besagt nämlich: „der sparsame Einsatz kritischer Rohstoffe ... sind notwendige Bedingungen für eine Kreislaufführung dieser Rohstoffe“. Die geringen Anteile dieser Rohstoffe sind aber gerade der Grund für das mangelnde Recycling. Die Rückgewinnung von kritischen Rohstoffen aus Produkten ist heute in vielen Fällen nur deswegen so unwirtschaftlich, weil die Erlöse die Kosten der Separierung und Aufbereitung noch deutlich unterschreiten.

Primärer Adressat der EU-Vorgabe sind Produkte, die kritische Rohstoffe enthalten und nicht die kritischen Rohstoffe selbst. Zu kennzeichnen sind also nicht die kritischen Rohstoffe in Produkten (was auch aufgrund ihres Verbaus in Modulen und ihrer geringen Menge schwer sein dürfte), sondern Produkte, die derartige Rohstoffe enthalten. Daher sollen Produktverordnungen zu diesem Punkt auch ausdrücklich an Erzeugnissen mit kritischen Rohstoffen und nicht an den Rohstoffen selbst ansetzen (siehe dazu § 24 Abs. 2, 4b und 6).

➔ In Nummer 3 sollte EU-Recht 1:1 übernommen werden; im Übrigen sollte eine Definition für „Kritischer Rohstoffe“ im Gesetz und nicht in der Begründung erfolgen.

○ **Absatz 2 Nummer 5 „Senkung des Gehalts an gefährlichen Stoffen“**

Auch in diesem Punkt wird EU-Recht nur unvollkommen umgesetzt, und zwar in zwei wichtigen Punkten.

Zum einen enthält die Vorgabe in der AbfRRL, die nach der Gesetzesbegründung korrekt als Art. 9 Abs. 1 Buchstabe (i) genannt wird, folgende Nebenbedingung: „unbeschadet der harmonisierten Rechtsvorschriften, die auf Unionsebene für die betreffenden Materialien und Produkte gelten, die Senkung des Gehalts an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten zu fördern.“ Der Hinweis auf harmonisierte Rechtsvorschriften für die betreffenden Materialien und Produkte, die weiterhin Geltung behalten sollen, wird im KrWG unterschlagen. Das in Absatz 3 erwähnte „Unionsrecht“ bezieht sich ausdrücklich auf den freien Warenverkehr.

Zum anderen verwendet die AbfRRL ausdrücklich das Wort „fördern“. Richtig wird dies in § 33 Abs. 3 Unterabsatz 2 Buchstabe i umgesetzt. In der Gesetzesbegründung ist dahingehend nur von „Anforderungen“ an die entsprechenden Produkte die Rede.

➔ In Nummer 5 sollte EU-Recht 1:1 übernommen werden.

○ **Absatz 2 Nummer 10 „Beteiligung an Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“**

Diese Regelung eröffnet es dem Gesetzgeber, Beteiligungen an den Kosten der ÖRE für alle Erzeugnisse zu verordnen. Hier wird erneut über EU-Recht hinausgegangen.

Art. 8 Abs. 2 Unterabsatz 2 AbfRRL enthält zwar die Möglichkeit, dass Maßnahmen zur Produktverantwortung die anschließende Bewirtschaftung der Abfälle und die finanzielle Verantwortung für diese Tätigkeiten umfassen können. Diese Möglichkeit war aber schon bisher Bestandteil von Art. 8. Hierzu hätte es keiner Verschärfung im KrWG bedurft. Im Unterabsatz 2 ist auch keine Beteiligung an den Kosten der ÖRE adressiert. Die nationale Umsetzung erfolgt auch nicht über Nummer 10, sondern über Nummer 8. Die Begründung zu Nummer 8 erläutert, dass sich Nummer 8 an „Regime“ der erweiterten Produktverantwortung richtet. Hier ist also keineswegs eine allgemeine Beteiligung an den Kosten der ÖRE außerhalb von Regimen der Produktverantwortung für alle denkbaren Produkte gemeint.

Der in der Begründung als Rechtfertigung für die Kostenbeteiligung in Nummer 10 angeführte Erwägungsgrund 33 der Änderungsrichtlinie zur AbfRRL (2018/851/EG) gibt ebenfalls keine Rechtsgrundlage her, da er bzgl. Kosten lediglich erwähnt, dass „die Kosten für die Säuberung eine unnötige wirtschaftliche Belastung für die Gesellschaft darstellen“. Auch der in der Begründung erwähnte Artikel 8 Abs. 2 und 3 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/904) kann als Rechtfertigung nicht herhalten, da sich Art. 8 dieser Richtlinie ausdrücklich (nur) auf die im Anhang Teil E Abschnitt I dieser Richtlinie aufgeführten Einwegkunststoffartikel bezieht.

Die zitierten EU-Richtlinien reichen daher nicht aus, die für Einwegkunststoffartikel eingeführte Kostenbeteiligung pauschal auf alle Produkte auszudehnen. Das BMU erkennt dies in der Begründung auch an, wenn es davon spricht: „Mit der Regelung wird diese Vorschrift im Sinne der Einweg-Kunststoffrichtlinie fortentwickelt“.

Die Kostenbeteiligung der Hersteller würde auch die falschen Anreize für die Bürger setzen: Dieser darf nicht aus seiner Verantwortung entlassen werden, die fast überall verfügbaren Abfallsammelbehälter zu nutzen. Es ist nicht zielführend, wenn den Bürgern signalisiert wird, dass die Hersteller für ein Liegenlassen von gebrauchten Verpackungen in Straßen und Parks aufkommen werden. Wichtiger ist es, dass die Kommunen den Bürger intensiver aufklären, damit Abfälle gar nicht erst in der Landschaft landen. Dafür zahlen die dualen Systeme den Kommunen seit Jahrzehnten insgesamt etwa 140 Mio Euro an sog. kommunalen Nebenentgelten, davon ca. 21 Mio Euro für Abfallberatung (siehe Sektoruntersuchung Kartellamt S. 82). Zudem ist anzuerkennen, dass die Hersteller ein aufwändiges Rücknahme- und Verwertungssystem für Verpackungen aus privaten Haushalten betreiben. Bereits heute zahlen die Hersteller für das Recycling jeder einzelnen in Verkehr gebrachten Verpackung. Das Littering-Problem in der Öffentlichkeit löst die Politik nicht mit neuen Hersteller-Abgaben, sondern nur, indem sie die Bürgerinnen und Bürger in die Pflicht nimmt.

➔ Nummer 10 sollte komplett gestrichen oder auf Einwegkunststoffartikel beschränkt werden.

○ **Lebenszyklus, Potenzial für mehrfaches Recycling**

In Art. 8 Abs. 2 Unterabsatz 2 wurde bei der letzten Novelle der AbfRRL eine wichtige neue Anforderung für alle Maßnahmen im Rahmen der erweiterten Produktverantwortung aufgenommen: „Bei diesen Maßnahmen sind die Auswirkungen von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus, die Abfallhierarchie sowie gegebenenfalls das Potenzial für mehrfaches Recycling zu berücksichtigen.“ Es überrascht, dass die Muss-Anforderung („sind“) der Betrachtung des gesamten Lebenszyklus nicht ins KrWG übernommen werden soll. Eine Begründung hierfür wird nicht angeführt, obwohl die Lebenszyklusbetrachtung seit langem ein wesentliches Kernelement für die Durchsetzung der Abfallhierarchie nach § 6 Abs. 2 des KrWG ist. Ein Bezug zu § 6 Abs. 2 im neuen § 23 fehlt.

Auch die Anforderung, das Potenzial für mehrfaches Recycling bei allen Maßnahmen „ggfs“ zu berücksichtigen, fehlt. Dies ist ebenfalls nicht verständlich, da § 23 Abs. 2 Nummer 1 KrWG schon bisher zu einer „hochwertigen“ Verwertung verpflichtet. Nummer 1 führt auch die neue Anforderung „ressourceneffizient“ ein, was ebenfalls für mehrfache Kreislaufführungen spricht. Die Unterlassung vermag auch deswegen nicht zu überzeugen, da § 23 den beiden ersten Stufen der Abfallhierarchie (Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung) breiten Raum einräumt, nicht aber der 3. Stufe der Hierarchie, die sich durch die Nebenbedingung des „mehrfach“ ökobilanziell ohnehin in Richtung der beiden ersten Hierarchiestufen hinbewegt. Der Vorschlag für § 24 Abs. 3, bestimmte Erzeugnisse nur in bestimmter, das Recycling fördernder Weise in Verkehr gebracht werden dürfen, unterstützt dies weiterhin.

➔ Die beiden o. g. Anforderungen sind als verbindliches EU-Recht in § 23 zu übernehmen. Dazu bieten sich die folgenden Optionen an:

- Ergänzung in Absatz 1: Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- oder verarbeitet oder vertreibt, trägt zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die Produktverantwortung. Erzeugnisse sind möglichst so zu gestalten, dass bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und sichergestellt ist, dass die nach ihrem Gebrauch entstandenen Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden. Bei diesen Maßnahmen sind die Auswirkungen von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus, die Abfallhierarchie sowie das Potenzial für mehrfaches Recycling zu

berücksichtigen. Bei einem Vertrieb der Erzeugnisse ist dafür zu sorgen, dass deren Gebrauchstauglichkeit erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden.

- o Ergänzung in Absatz 2, Ziffer 1: „die Entwicklung, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die während ihres gesamten Lebenszyklus ressourceneffizient sind, mehrfach verwendbar, ein Potenzial für mehrfaches Recycling haben, technisch langlebig, leicht reparierbar und nach Gebrauch zur ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung sowie zur umweltverträglichen Beseitigung geeignet sind,
- o Ergänzung in Absatz 3: Im Rahmen der Produktverantwortung nach den Absätzen 1 und 2 sind neben der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen entsprechend § 7 Absatz 4 die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Regelungen zur Produktverantwortung und zum Schutz von Mensch und Umwelt sowie die Festlegungen des Unionsrechts über den freien Warenverkehr zu berücksichtigen. Bei diesen Maßnahmen sind die Auswirkungen von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus, die Abfallhierarchie sowie das Potenzial für mehrfaches Recycling zu berücksichtigen.

- **Anforderungen an Verbote, Beschränkungen, Kennzeichnungen, Beratung, Information und Obhutspflicht (§ 24)**

§ 24 setzt die Grundpflichten an die Produktverantwortung (§ 23) um und enthält in den Nummern 3 und 7c u. a. die Anforderung an die Recyclingfähigkeit von Erzeugnissen bzw. der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle. Grundsätzlich sind Maßnahmen zur Erhöhung der Recyclingfähigkeit von Produkten von Maßnahmen zur Erhöhung des Einsatzes von verwertbaren Abfällen/Sekundärrohstoffen bzw. Recyclaten zu unterscheiden. In den die Produktverantwortung betreffenden Artikeln 8, 8a und 9 der AbfRRL wird die erste Option (Recyclingfähigkeit) an insgesamt 5 Stellen erwähnt, nämlich in Art. 8 Unterabsatz 2; Art. 8 Abs. 3, Satz 2; Art. 8 Abs. 2 Satz 3; Art. 8a Abs. 4 Buchstabe b sowie Art. 9 Abs. 1 Buchstabe j). Die zweite Option (Recyclatanteile) wird dagegen nur an einer einzigen Stelle genannt, nämlich in Art. 8 Abs. 2 Satz 2. Von dieser Konstruktion ausgehend legt die AbfRRL eine klare Priorität auf die Erhöhung der (mehrfachen) Recyclingfähigkeit anstelle des Einsatzes von Sekundärmaterialien. Insofern ist es unverständlich, warum in § 24 Nummer 3 dieser Gleichrang nicht ausgedrückt wird.

- ➔ In Nummer 1 sollte formuliert werden: bestimmte Erzeugnisse nur ressourceneffizient, insbesondere in einer Form, die die mehrfache Verwendung, die mehrfache Recyclierbarkeit, die technische Langlebigkeit und Reparierbarkeit erleichtert sowie in bestimmter, die Abfallbewirtschaftung spürbar entlastender Weise in Verkehr gebracht werden dürfen,
- ➔ In Nummer 3 sollte formuliert werden: „bestimmte Erzeugnisse nur in bestimmter, das mehrfache, hochwertige Recycling fördernder Weise in Verkehr gebracht werden dürfen oder unter dem Einsatz von sekundären Rohstoffen, insbesondere Recyclaten.
- ➔ In Nummer 7 c sollte formuliert werden: „die mehrfache hochwertige Recyclingfähigkeit der nach Gebrauch der entstandenen Abfälle.

Anforderungen an die Rückgewinnung kritischer Rohstoffe finden sich in den Nummern 2, 3 und 6. Wie bereits oben ausgeführt, lässt Art. 9 Abs. 1 Buchstabe c lediglich Maßnahmen für Produkte zu, die kritische Rohstoffe enthalten, um diese gezielt ausfindig zu machen mit dem Ziel, dass kritische Rohstoffe nicht verloren gehen. § 33 „Abfallvermeidungsprogramme“ setzt diese EU-Vorgabe in Abs. 3 Nummer 2 Buchstabe c an einziger Stelle des Gesetzes 1:1 um. Obwohl das Ziel der Rückgewinnung kritischer Rohstoffe zu begrüßen ist, gehen Verbote für das Inverkehrbringen

vermutlich über die Rechtsgrundlage des Art. 9 Abs. 1 der AbfRRL hinaus. Eine wie in Nummer 6 angelegte Kennzeichnung steht mit EU-Recht in Einklang.

- **Anforderungen an Rücknahme- und Rückgabepflichten, die Wiederverwendung, die Verwertung und Beseitigung der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle, Kostenbeteiligungen für die Reinigung der Umwelt (§ 25)**

Nach Abs. 1 Nummer 4 kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass sich Hersteller und Vertreiber für bestimmte Erzeugnisse an den Kosten zu beteiligen haben, die den ÖRE oder sonstigen Personen des öffentlichen Rechts für die Reinigung der Umwelt entstehen. Die bereits oben ausgeführte Kritik am neuen § 23 Abs. 2 Nummer 10 gilt auch hier.

➔ Nummer 4 sollte komplett gestrichen oder auf Einwegkunststoffartikel beschränkt werden.

- **Freiwillige Rücknahme, Wahrnehmung der Produktverantwortung (§ 26)**

Nach Abs. 4 kann die Produktverantwortung auch auf Abfälle von Erzeugnissen ausgeweitet werden, die nicht vom Hersteller oder Vertreiber selbst hergestellt oder vertrieben wurden. Diese Regelung ist neu, eine Vorgabe in der AbfRRL ist nicht erkennbar, zumindest wird in der Begründung keine erwähnt. Die Begründung weist allerdings auf die wichtige Frage der Abgrenzung zu gewerblichen Sammlungen hin. Es kann nämlich nicht sein, dass über Abs. 4 gewerbliche Sammlungen und der marktwirtschaftliche Wettbewerb um werthaltige Erzeugnisse aufgehoben werden, weil einzelne Hersteller oder Vertreiber eine Produktverantwortung für diese Erzeugnisse ausrufen und hierauf einen primären Zugriff haben. Das wäre ausdrücklich gegen die Intention des Gesetzes, wie an anderer Stelle klargestellt wird (Seite 53 der Begründung). Die Voraussetzungen für Abs. 4 sind zwar schärfer als die Anforderungen an die Rücknahme „eigener“ Erzeugnisse, sie reichen aber immer noch nicht aus, um den Betroffenen, zu denen auch Recyclingunternehmen gehören, die in der Begründung in Aussicht gestellte „höhere Rechtssicherheit“ zu gewährleisten.

➔ Es muss zusätzlich klargestellt werden, dass Regelungen, die bereits durch rechtlich verbindliche Produktverordnungen, wie z. B. das BattG festgelegt wurden, von der „fremdnützigen“ Produktverantwortung unberührt bleiben.

- **Abfallvermeidungsprogramme (§ 33)**

Die neuen Vorschriften betreffen Abfallvermeidungsprogramme von Bund und Ländern und setzen die europäischen Vorgaben nach Art. 29 und Art. 9 der AbfRRL um. In Abs. 3 Unterabsatz 2 Buchstabe i („die Förderung der Senkung des Gehaltes an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten“) wird allerdings erneut über die EU-Vorgabe hinausgegangen. Der Hinweis auf harmonisierte Rechtsvorschriften für die betreffenden Materialien und Produkte, die weiterhin Geltung behalten, wird unterschlagen. Wir verweisen hierzu auf die Kritik zu § 23 Abs. 2 Nummer 5.

➔ In Buchstabe i) muss EU-Recht 1:1 übernommen werden.

- **Registerpflichten (§ 49)**

In Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 eingefügt, wonach die Registerpflicht nunmehr auch Angaben zur Menge der Erzeugnisse, Materialien und Stoffe enthalten muss, die aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, aus dem Recycling oder aus einem sonstigen Verwertungsverfahren hervorgehen. Mit der Änderung wird Art. 35 Abs. 1 Buchstabe a der AbfRRL umgesetzt.

- ➔ Über diese neue Vorschrift dürfen keine Betriebsgeheimnisse über die Effizienz von Produktionsverfahren öffentlich werden. Wie effizient in Quantität und Qualität Unternehmen aus Abfällen (z.B. Schrotten) direkt Erzeugnisse generieren, ist Kernelement des Wettbewerbs und ist daher zu schützen. Daten über Erzeugnisse, Materialien und Stoffe, die aus Abfällen hervorgehen, sollten daher nur als Gesamtmenge und nicht abfallspezifisch dargestellt werden.

Berlin, den 9. September 2019

Kontakt:

Rainer Buchholz
Kreislaufwirtschaft, Ressourceneffizienz
Telefon: 030 / 72 62 07 – 120
E-Mail: Buchholz@wvmetalle.de

WirtschaftsVereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin